

Magischer Ring Saalbach

Inhaltsverzeichnis



| | |
|---------|---|
| Seite 2 | Vorwort |
| | § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbericht |
| | § 2 Zweck |
| | § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes |
| Seite 3 | § 4 Art der Mitgliedschaft |
| | § 5 Ordentliches Mitglied, Aufnahme |
| | § 6 Unterstützendes Mitglied |
| Seite 4 | § 7 Ehrenmitglied |
| | § 8 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder |
| | § 9 Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder |
| | § 10 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder |
| | § 11 Beendigung der Mitgliedschaft |
| Seite 5 | § 12 Die Organe des Magischen Ring Saalbach |
| | § 13 Die Generalversammlung |
| Seite 6 | § 14 Die Aufgaben der Generalversammlung |
| | § 15 Der Vorstand |
| Seite 7 | § 16 Aufgaben des Vorstandes |
| | § 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder |
| Seite 8 | § 18 Die Rechnungsprüfer |
| | § 19 Das Schiedsgericht |
| | § 20 Geschäftsordnung |
| | § 21 Künstlerischer Leiter |
| Seite 9 | § 22 Auflösung des Vereins |
| | Präambel |

Statuten

Magischer Ring Saalbach

Vorwort:

Der Verein wurde am 09.09.2009 unter dem Namen „Magischer Ring Saalbach“ gegründet. Der Verein bemüht sich in den Dachverband „Magischer Ring Austria“ aufgenommen zu werden.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Magischer Ring Saalbach und versteht sich als österreichischer Zauberverein

Er hat seinen Sitz in Saalbach

Die Postanschrift ist identisch mit der des Präsidenten.

§2 Zweck

- a. Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, die Zauberkunst zu fördern und zu pflegen und ihre Anhänger zur Erreichung des ideellen Zieles zu vereinigen. Unter Zauberkunst wird Unterhaltungstäuschung, die auf Geschicklichkeit und Sinnestäuschung beruht, verstanden.
- b. Durch Unterhaltung und Belehrung über die Zauberkunst erstrebt der Verein die laufende Verbesserung des künstlerischen Standards seiner Mitglieder.
- c. Wahrung der Trickheimnisse gegenüber Außenstehenden.
- d. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a. Abhaltung von Sitzungen, in denen den Mitgliedern sowie auch anderen willkommenen Zaubrerfreunden die Gelegenheit zur Unterhaltung und Förderung der Zauberkunst gegeben ist. Dies soll insbesondere auch durch innovative und kreative Mitarbeit der Beteiligten erreicht werden. Der wertschätzende Umgang miteinander ist uns wichtig.
- b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Seminaren, Workshops, Aufführungen etc.
- c. Förderung des Nachwuchses

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge von Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- c. Vermächnisse, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen

§4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 4.1 Ordentlichen Mitgliedern
- 4.2 Unterstützenden Mitgliedern
- 4.3 Ehrenmitgliedern

§ 5 Ordentliches Mitglied, (Vorzugsmitglied) Aufnahme

- a. Ordentliches Mitglied kann jeder werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse und Staatsbürgerschaft. Personen unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder, die bereits beim MRA Mitglied sind, sind Vorzugsmitglieder und zahlen nur den MRS Jahresbeitrag.
- b. Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern (Vorzugsmitglieder) entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Generalversammlung mit einstimmigem Beschluss. Eine Abstimmung über eine Aufnahme kann jedoch nur dann erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zeitgerecht verständigt wurden. Die Probezeit vor der Aufnahme beträgt in der Regel ca. 1 Jahr, es sei denn, die Generalversammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c. Jeder Aufnahmebewerber, dessen Aufnahme beschlossen wurde, verpflichtet sich, binnen 6 Monaten eine Prüfung seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und Zwei durch den Präsidenten bestimmten ord. Mitgliedern. Nach Bestehen der Prüfung hat der Aufnahmebewerber die Erklärung abzugeben, mit der Zauberkunst verantwortungsbewusst und mit deren Geheimnissen sorgsam umzugehen. Nach Abgabe dieser Erklärung beginnt die ord. Mitgliedschaft. Als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft wird ihm die Vereinsnadel, Vereinsausweis und ein Exemplar der Vereinsstatuten übergeben.
- d. Von einer Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Aufnahmebewerber eine Prüfung bereits bei einem anderen Zauberverein abgelegt hat, bzw. Mitglied eines der FISM angehörenden Vereines bzw. Verbandes ist oder war. Mit dem Beschluss nach 5.b. wird in diesen Fällen auch diesbezüglich entschieden.

§ 6 Unterstützende Mitglieder

- a. Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein finanziell, materiell oder ideell unterstützen.
- b. Über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung am Klubabend, wobei die Bestimmungen § 5.b. sinngemäß anzuwenden sind. Hier entfällt eine Probezeit und Aufnahmeprüfung.

§ 7 Ehrenmitglied

- 7.1 Vom Vorstand können Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einstimmigem Beschluss.
- 7.2 Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die bereits Mitglieder des MRA und des MRS sind, oder sich um die Zauberkunst, oder dem MRS verdient gemacht haben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Ordentlichen/Vorzugs Mitglieder

- 8.1 Jedes Ordentliche/Vorzugs Mitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und hat sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Jedes Ordentliche/Vorzugs Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die in den Generalversammlungen gefassten Beschlüsse zu beachten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zur JHV des laufenden Jahres zu bezahlen. Aufnahmegebühren sind binnen einem Monat nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Jedes ord. Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle und vollständige Anschrift dem Schriftführer mitzuteilen sowie Änderungen umgehend zu melden.
- 8.2 Jedes ord. Mitglied wird bei der Aufnahme Vereinsnadel, Vereinsausweis und die Satzung überreicht.
- 8.3 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 8.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung teilzunehmen. Entschuldigt sind jene, die aus einem triftigen Grund nicht teilnehmen können. Entschuldigungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten. Sie können jedoch nach Abstimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Stimmrecht bis auf Widerruf erhalten. Stimmberechtigte unterstützende Mitglieder dürfen Aufgaben im Vorstand übernehmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- 10.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 10.2 Ehrenmitglieder können nach Abstimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Stimmrecht bis auf Widerruf erhalten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten enden bei allen Mitgliedern durch:

- 11.1 Freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Dieser Austritt muss jedenfalls schriftlich und nachweislich dem Vereinsvorstand bekannt gegeben werden.

Rückstände sind zu begleichen. Eine aliquote Rückzahlung von entrichteten Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

- 11.2 Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.
Ausschließungsgründe sind schwere Verletzungen der Interessen der Zauberkunst, vereinsschädigendes Verhalten sowie schwere Verstöße gegen die Statuten.

- 11.3 Tod eines Mitgliedes

§ 12 Die Organe des Magischen Ring Saalbach

- 12.1 Die Generalversammlung

- 12.2 Der Vorstand

- 12.3 Die Rechnungsprüfer

- 12.4 Das Schiedsgericht

§ 13 Die Generalversammlung

- 13.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich einmal stattzufinden. Sie wird vom Präsidenten in Verbindung mit dem Schriftführer ordnungsgemäß (E-Mail, Fax oder Brief) einberufen. Eine Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, oder nach Verschiebung des Beginns um eine Stunde auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Stundenfrist braucht nicht abgewartet werden, sobald mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind die in diesen Statuten anders geregelten Fälle.

13.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:

- a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Versammlung
- b. Schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§15.3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- 13.3 Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) zu verständigen. Die gilt auch für die außerordentlichen Generalversammlungen, wobei die Frist hier zwei Wochen beträgt.

- 13.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (siehe Klammerausdruck bei 13.3)

einzureichen. Diese Anträge können von den Sprechern der Antragsteller im Verlauf der Diskussion während der laufenden Generalversammlung angepasst bzw. dem Wortlaut nach geändert werden, wobei der Sinn des Antrags erhalten bleiben muss.

- 13.5 Die Zulassung zur Behandlung von Spontananträge bei der laufenden Generalversammlung bedarf der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei bei Annahme eines derartigen Antrages auch zugleich die Einreihung dieses Punktes in die Tagesordnung festzulegen ist.
- 13.6 Eine Liste der anwesenden Mitglieder ist zu führen.
- 13.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, führt den Vorsitz ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 14.1 Die Wahl des Vorstandes
- 14.2 die Wahl der Rechnungsprüfer
- 14.3 die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Erteilung der Entlastung des gesamten Vorstandes
- 14.4 die Festsetzung der Beitrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- 14.5 Änderung der Statuten, wobei eine einstimmige Mehrheit gefordert ist
- 14.6 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 14.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 14.8 Ausschluss von Mitgliedern
- 14.9 Schaffung von Vereins- und Ehrenzeichen
- 14.10 Freiwillige Auflösung
- 14.11 Das Protokoll über eine Generalversammlung ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterfertigen. Den Mitgliedern ist die Einsicht in Protokolle über Generalversammlungen auf Verlangen zu gewähren.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a. Präsidenten
 - b. Vizepräsidenten
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Künstlerischer Leiter
- 15.1 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - 15.2 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei

Vorstandsbeschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Vereinsjahres aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatzmann. Tritt der Vorstand zurück, so ist in einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

- 15.3 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan bzw. der Klubversammlung zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 16.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Inventarverzeichnisses.
- 16.2 Erstellung einer Jahresvorausschau sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 16.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen § 13.1 und § 13.2 lit. a-c dieser Statuten
- 16.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 13.5 Kontaktpflege mit anderen Zaubervereinen
- 16.6 Beschlussfassung über Ehrungen

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

17.1 Der Präsident

Der Präsident vertritt den Magischen Ring Saalbach nach außen, führt in dessen Sitzungen und Veranstaltungen den Vorsitz und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er hat grundsätzlich bei sämtlichen Kommissionen Sitz und Stimme. Rechtsverbindliche Schriftsätze werden durch den Präsidenten unterfertigt. In Kassenangelegenheiten ist die Unterzeichnung des Kassiers erforderlich.

17.2 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist, in allen Befugnissen.

17.3 Der Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

17.4 Der Kassier

Der Kassier ist für die Rechnungsführung und Kasse verantwortlich, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt allfällige Mahnungen durch und zahlt die vom Präsidenten vidierten Rechnungen. Er legt der ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vor.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

18.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

18.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

18.3 In der Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstands.

§ 19 Das Schiedsgericht

19.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

19.2 Jeder der Streitparteien erwählt sich zu diesem Zweck unter den übrigen Mitgliedern zwei Schiedsrichter und diese wiederum ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden.

19.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig; dadurch wird aber das Recht der Mitglieder und jeder physischen Person auf Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht berührt.

§ 20 Geschäftsordnung

20.1 Die Generalversammlung kann nur einstimmig eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Geschäfte des Vereins (wie z.B. die Abhaltung der Generalversammlung) im Detail regelt.

20.2 Eine erlassene Geschäftsordnung kann nur einstimmig geändert werden.

20.3 Sollten sich Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung widersprechen, so haben die Bestimmungen der Statuten Vorrang.

§ 21 Künstlerischer Leiter

Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Anwesenden Mitglieder für jeweils von 4 Jahren einen Künstlerischen Leiter bestimmen. Der künstlerische Leiter soll durch Aktivitäten und Maßnahmen beitragen, den Qualitätsstandard in der Zauberkunst zu sichern bzw. zu steigern.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur einstimmig der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 22.2 Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist aber auf alle Fälle einer gemeinnützigen Organisation zu übertragen, die das Vermögen auch für gemeinnützige Zwecke im Sinne §34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.
- 22.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bundespolizeidirektion schriftlich anzuzeigen.

Präambel

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde in den Statuten nur die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten sie auch in der weiblichen Form.

Saalbach, am 09.09.2009
Änderung am 10.09.2011

für den magischen Ring Saalbach:



.....
der Präsident
Hans Peter

Saalbach, am 10.09.2011